



**Vertragsergänzung zum Ausbildungsvertrag Nr. _____
- Ausbildungsnachweis -**

Aufgrund des im Bundesrat beschlossenen Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes wird es möglich, den Ausbildungsnachweis schriftlich oder in elektronischer Form zu führen.

Der Gesetzgeber verlangt, dass die Form des Führens des Ausbildungsnachweises ab 01.10.2017 zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden vereinbart wird.

Für neue Ausbildungsverträge ab 01.10.2017 gilt:

- Der Ausbildungsnachweis kann schriftlich oder elektronisch geführt werden.
- Ausbilder und Auszubildende müssen die Form des Führens im Ausbildungsvertrag vereinbaren.
- Der Ausbildungsnachweis muss regelmäßig durch den Auszubildenden geführt werden.
- Der Ausbilder muss den Ausbildungsnachweis regelmäßig kontrollieren.
- Ausbilder und Auszubildende müssen den Ausbildungsnachweis regelmäßig abzeichnen.

Der Auszubildende hat den von der Ärztekammer bereitgestellten Ausbildungsnachweis zur Zwischenprüfung und praktischen Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz muss der Ausbildungsnachweis vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichnet worden sein.

Zum eingereichten Berufsausbildungsvertrag machen wir folgende Ergänzungen:

(Bitte ankreuzen)

- Der Ausbildungsnachweis wird per Computer (elektronisch) geführt.
- Der Ausbildungsnachweis wird handschriftlich geführt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift / Stempel Ausbildungsbetrieb

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift gesetzlicher Vertreter